

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Krieg in den deutschen Schutzgebieten

Von Anfang November 1914 bis Mitte Februar 1915

Vergleiche Band II, Seiten 295—320.

Englands afrikanischer Kolonialkrieg

Die deutsche Regierung hat in einer Denkschrift (vgl. „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ vom 25. März 1915) das größtenteils dem belgischen Graubuch entnommene Aktenmaterial über die diplomatischen Verhandlungen veröffentlicht, die die Neutralisierung des Kongobeckens zum Gegenstand hatten (vgl. II, S. 308). Die Denkschrift beweist, daß den Regierungen der verbündeten Staaten allein die Verantwortung für die Uebertragung des Kriegszustandes auf die durch die Kongoakte geschützten Gebiete zufällt und daß auch die ersten feindseligen Handlungen von ihrer Seite, besonders von England, ausgegangen sind.

Hatte England also die ganze Kulturarbeit in Afrika schon dadurch gefährdet, daß es die Eingeborenen überhaupt zu Zeugen eines Vernichtungskampfes zwischen europäischen Völkern machte, so hat es diese Gefahr noch in bedenklichem Maße gesteigert durch die Brutalität, mit der es diesen Kampf führt. Frankreich hat sich nicht geschämt, mit England hierin in der empörendsten Weise zu wetzeln, obwohl es den „Schutz der Zivilisation“ stets mit besonderem Nachdruck als sein nationales Vorrecht in Anspruch genommen hat. Welche Behandlung die deutschen Zivilgefangenen zu erdulden hatten, wurde bereits an dem Beispiel der Einnahme von Duala gezeigt (vgl. II, S. 312). Inzwischen haben sich die Beschwerden und Proteste fast ins Unübersehbar vermehrt. Missionare, selbst amerikanische, wurden vor den Augen der englischen Offiziere von Eingeborenen mißhandelt; die englischen Offiziere plünderten selbst mit haarsträubender Unverfrorenheit; während eines Gefechts wurden Zivilgefangene hinter die feuernden Kanonen gestellt; ein Missionar berichtet sogar, die Engländer hätten Kopfspreise auf die Einbringung geflüchteter deutscher Ansiedler ausgesetzt. Der deutsche Gouverneur von Kamerun (vgl. S. 309), die Evangelische Missionsgesellschaft in Basel und die deutsche Baptistenmission haben lange Berichte über diese Vorfälle und die schimpfliche und gesundheitswidrige Behandlung der Gefangenen herausgegeben. Von den Angehörigen der Basler Mission befanden sich Ende Februar 1915 nicht weniger als 280 Mitglieder in englischer und französischer Gefangenschaft.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft veröffentlicht nachstehenden Protest gegen die englische und französische Kriegführung in den Kolonien:

„Die Deutsche Kolonialgesellschaft erhebt vor der gesamten Kulturwelt Protest gegen das unmenschliche, das ganze europäische Kulturwerk in Afrika zerstörende, dem Völkerrecht und bestimmten internationalen Verträgen höhnsprechende Vorgehen der Engländer und Franzosen in den deutschen Kolonien.

Die Ausdehnung des Krieges auf die gegen einen europäischen Angriff nicht geschützten deutschen Kolonien Afrikas trägt ausgesprochen den Charakter eines Raubzuges. Ein derartiges Vorgehen war in keiner Weise durch das Kriegsinteresse geboten und ist weder rechtlich noch sittlich zu rechtfertigen. Die Zerstörung jahrelanger, mühevoller, von einer europäischen Nation in Afrika geleisteter Kulturarbeit durch andere europäische Völker kann das Ergebnis des Weltkrieges nicht beeinflussen.